

Stellungnahme

GB332

Stellungnehmer: RainerEbbing

Eingegangen am: 11.01.2024

Verfahren: 17. Änderung des Bebauungsplanes 7-N2, Eisenpass 2 und 4

StN-ID: 1025972

Gliederungspunkt: 17. Änderung des Bebauungsplanes 7-N2, Eisenpass 2 und 4

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Planungen bestehen keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen

Rainer Ebbing

Stellungnahme

Stellungnehmer: Stadt Bocholt

Eingegangen am: 12.01.2024

Verfahren: 17. Änderung des Bebauungsplanes 7-N2, Eisenpass 2 und 4

StN-ID: 1026008

Gliederungspunkt: 17. Änderung des Bebauungsplanes 7-N2, Eisenpass 2 und 4

Der ESB Stadtentwässerung hat kein grundsätzlichen Bedenken gegen die Planungen. Die zu beauende Fläche wird sich gegenüber dem Altzustand nur geringfügig verändern, auch die Anwendung von Gründächern und Versickerungsanlagen führen zu einer Reduzierung des Niederschlagswassers, das im Regenrückhaltebecken Am Sportplatz zurückgehalten wird undgedrosselt über die Einleitungsstelle SEE_10 dem Gewässer 800 Seegraben zugeführt.

Das Schmutzwasser wird über die bestehende Kanalisation über des Schmutzwasserpumpwerk Lowick und dem Mischwasserpumpwerk Schwanenstraße der Kläranlage zugeführt. Die anfallenden Mengen haben keine Auswirkungen auf das System.

Stellungnahme

Stellungnehmer: Westnetz GmbH

Eingegangen am: 12.01.2024

Verfahren: 17. Änderung des Bebauungsplanes 7-N2, Eisenpass 2 und 4

StN-ID: 1026012

Gliederungspunkt: 17. Änderung des Bebauungsplanes 7-N2, Eisenpass 2 und 4

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir arbeiten im Namen und für Rechnung der Westnetz GmbH und bedanken uns für die Beteiligung am o. g. Verfahren.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befinden sich keine Versorgungsleitungen oder Anlagen der Westnetz GmbH.

Folglich bestehen seitens der Westnetz GmbH keine Bedenken gegen die Umsetzung des Bebauungsplanes.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

I. A. Andrea Hornung

Westnetz GmbH

Regionaltechnik und Produktmanagement

Regionalzentrum Niederrhein

Netzplanung (DRW-D-DP-A)

0281 201 2952

rz_ndrh_liegenschaften@westnetz.de

Datum: 17.01.2024

An
GB Stadtplanung/Bauleitplanverfahren

Stellungnahme zum Planvorhaben: 17. Änderung des Bebauungsplanes 7-N2 im Bereich des Eisenpasses 2 und 4 als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gem. § 13a Baugesetzbuch mit Berichtigung des Flächennutzungsplans

Ihr Schreiben vom 02.01.2024 Az.: 05014 - 2022

Gegen das Planvorhaben bestehen aus Sicht der

ESB - Abfallentsorgung (ESB-21, Abfallverwertung, Wertstoffhof):

keine Bedenken

Bedenken mit folgender Begründung (ggfls. umseitig oder auf Beiblatt):

Daniel Heinen 2463 25
Ansprechpartner / Telefon für Rückfragen

ESB - Stadtentwässerung (ESB-30, Betrieb und Unterhaltung der Abwasseranlagen):

keine Bedenken

Bedenken mit folgender Begründung (ggfls. umseitig oder auf Beiblatt):

Ansprechpartner / Telefon für Rückfragen

ESB - Gewässer und Wasserbau (ESB-30, Gewässer und Wasserbau):

keine Bedenken

Bedenken mit folgender Begründung (ggfls. umseitig oder auf Beiblatt):

Ansprechpartner / Telefon für Rückfragen

Service & Qualität aus einer Hand:

- Abfallentsorgung, Beratung, Wertstoffhof
- Stadtbildpflege, Straßenreinigung, Fuhrparkmanagement
- Betrieb und Unterhaltung der Anlagen zur Stadtentwässerung
- Straßenunterhaltung, Winterdienst
- Grünflächenpflege, Sport- u. Spielplätze, Friedhöfe

Rechnungs- und Postanschrift:

Entsorgungs- und Servicebetrieb (ESB)
Schaffeldstraße 74
46395 Bocholt
Email: info@esb.bocholt.de
Internet: www.esb.bocholt.de

Stellungnahme

FB 20 - Kampfmittel

Stellungnehmer: Anonym

Eingegangen am: 18.01.2024

Verfahren: 17. Änderung des Bebauungsplanes 7-N2, Eisenpass 2 und 4

StN-ID: 1026065

Gliederungspunkt: 17. Änderung des Bebauungsplanes 7-N2, Eisenpass 2 und 4

Der im Bebauungsplan aufgenommene Hinweis ist aufgrund der vorliegenden Ergebnisse einer Luftbildauswertung zwingend erforderlich.

Stellungnahme

Stellungnehmer: Entsorgungs- und Servicebetrieb Bocholt

Eingegangen am: 23.01.2024

Verfahren: 17. Änderung des Bebauungsplanes 7-N2, Eisenpass 2 und 4

StN-ID: 1026162

Gliederungspunkt: 17. Änderung des Bebauungsplanes 7-N2, Eisenpass 2 und 4

ESB -30-, Wasserbau und Gewässer: keine Bedenken

Stellungnahme

Stellungnehmer: Christoph Deelmann 333

Eingegangen am: 30.01.2024

Verfahren: 17. Änderung des Bebauungsplanes 7-N2, Eisenpass 2 und 4

StN-ID: 1026246

Gliederungspunkt: 17. Änderung des Bebauungsplanes 7-N2, Eisenpass 2 und 4

Gegen die vorgenannte Planung bestehen seitens 333 keine Bedenken.

LWL-Archäologie für Westfalen - An den Speichern 7 - 48157 Münster

Servicezeiten:

Montag-Donnerstag 08:30-12:30 Uhr, 14:00-15:30 Uhr
Freitag 08:30-12:30 Uhr

Stadt Bocholt
Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung
z. Hd. Frau Meiering
Postfach 22 62
46372 Bocholt
stadtplanung@bocholt.de

Ansprechpartnerin:
Dr. Sandra Peternek
Tel.: 0251 591-8880
E-Mail: sandra.peternek@lwl.org

Az.: Pe/Br/M 151/24 B

Münster, 30.01.2024

**17. Änderung des Bebauungsplanes 7-N2 im Bereich des Eisenpasses 2 und 4 als
Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren mit Berichtigung des
Flächennutzungsplanes**

- Ihr Schreiben vom 02.01.2024, Az.: 05014-2022 -

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Frau Meiering,

da im Bebauungsplan bereits Hinweise betr. archäologischer/paläontologischer Bodenfunde
aufgenommen wurden, bestehen keine Bedenken gegen die o.g. Planung.

Mit freundlichen Grüßen
i.A.



(Dr. Peternek)

Frau Meiering

Von: Leonie Gruber <leonie.gruber@ericsson.com>
Gesendet: Mittwoch, 31. Januar 2024 16:59
An: STV-Stadtplanung
Betreff: Az.: 5014-2022: Bebauungsplan 7-N2, 17. Änderung, Eisenpass 2 und 4

EXTERNE E-MAIL: Diese E-Mail stammt von einem Absender **außerhalb** der Systeme der Stadt Bocholt (Absenderadresse: leonie.gruber@ericsson.com). Bitte öffnen Sie nur Links oder Anhänge von vertrauenswürdigen Absendern.

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihre Anfrage.

Die Firma Ericsson wurde von der Deutschen Telekom Technik GmbH beauftragt, in ihrem Namen, Anfragen zum Thema Trassenschutz zu bearbeiten.

Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben.
Diese Stellungnahme gilt für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes und für Richtfunkverbindungen des Netzes der Deutschen Telekom.

Bitte richten Sie Nachfragen **ausschließlich** per Email an die: bauleitplanung@ericsson.com

Mit freundlichen Grüßen
Leonie Gruber



Leonie Gruber
Richtfunkplanung

Network Engineer
MELA NMSD CU WE Del DE Opt Transp&RBS TS

leonie.gruber@ericsson.com

Ericsson
Gerberstr. 33
71522, Backnang
Germany
ericsson.com



Our commitment to [Technology for Good](#) and [Diversity and Inclusion](#) contributes to positive change.
Follow us on: [Facebook](#) [LinkedIn](#) [Twitter](#)

Legal entity: ERICSSON SERVICES GMBH, registration number HRB 56489, registered office in Düsseldorf.
This communication is confidential. Our email terms: www.ericsson.com/en/legal/privacy/email-disclaimer

Wasser- und Bodenverband
Holtwicker Bach

Verbandsvorsteher
Dr. Schulze Wehninck
Winterswijker Straße 88
46399 Bocholt
Tel: 02871/2940640
Mobil: 0151 591 153 53

WuB HB, Dr. Schulze Wehninck,
Winterswijker Str. 88, 46399 Bocholt

Stadtverwaltung Bocholt
Stadtplanung
z.Hd. Frau Meiering
Kaiser-Wilhelm-Str. 52-58
46395 Bocholt

04.02.2024

Aktenzeichen: 05014-2022

17. Änderung des Bebauungsplans 7-N2 im Bereich des Eisenpasses 2 und 4 als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gem. § 13a Baugesetzbuch mit Berichtigung des Flächennutzungsplans

Sehr geehrte Frau Meiering,

es werden keine Bedenken gegen die Baumaßnahme erhoben, wenn die Wasserläufe nicht beeinträchtigt werden, das Wasser abfließt und dem Verband für die Unterhaltung der Wasserläufe keine zusätzlichen Kosten entstehen.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Miriam Rüdiger
(Schriftführerin)

Bankverbindung:

IBAN: DE16 4286 0003 0038 6492 00

BIC: GENODEM1BOH

Frau Meiering

Von: ND, ZentralePlanung, Vodafone <ZentralePlanung.ND@Vodafone.com>
Gesendet: Montag, 5. Februar 2024 14:07
An: Frau Meiering
Betreff: Stellungnahme OEG-3991, Vodafone West GmbH, Az.: 5014-2022: Bebauungsplan 7-N2, 17. Änderung, Eisenpass 2 und 4
Anlagen: 02_VF_Kabelschutzanweisung_10.11.2022.pdf; 03_VF_GmbH_Kabelschutzanweisung_Juni_2021.pdf; 04_VF_Planauskunft_Datenschutz_10.11.2022.pdf; 01_Nutzungsbedingungen_10.11.2022.pdf

EXTERNE E-MAIL: Diese E-Mail stammt von einem Absender **außerhalb** der Systeme der Stadt Bocholt (Absenderadresse: ZentralePlanung.ND@vodafone.com). Bitte öffnen Sie nur Links oder Anhänge von vertrauenswürdigen Absendern.

Vodafone West GmbH | Ferdinand-Braun-Platz 1 | D-40549 Düsseldorf E-Mail: ZentralePlanung.ND@vodafone.com
Vorgangsnummer: OEG-3991

Stadt Bocholt – Der Bürgermeister
Kaiser-Wilhelm-Straße 52-58
46395 Bocholt

Datum 05.02.2024

Az.: 5014-2022: Bebauungsplan 7-N2, 17. Änderung, Eisenpass 2 und 4

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 09.01.2024.

Ihre Anfrage wurde zur Weiterbearbeitung an die zuständige Fachabteilung weitergeleitet, die sich bei Bedarf mit Ihnen zu gegebener Zeit in Verbindung setzen wird.

Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern.

Unsere kostenlosen Planauskünfte sind erreichbar via Internet über die Seite:

<https://www.vodafone.de/immobilienwirtschaft/hilfe/planauskunft/index.html>

Dort kann man sich einmalig registrieren lassen und Planauskünfte einholen.

Bitte beachten Sie:

Es müssen aktuell immer zwei Planauskünfte für Bestandsnetz der Vodafone Deutschland GmbH und Vodafone GmbH / Vodafone West GmbH angefordert werden.

Herzlichen Dank!

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an.

Bitte beachten Sie:

Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass die verschiedenen Vodafone-Gesellschaften trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.

Mit freundlichen Grüßen

Vodafone West GmbH

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.



Order Entry

ZentralePlanung.ND@vodafone.com

Vodafone West GmbH, Ferdinand-Braun-Platz 1, 40549 Düsseldorf

vodafone.de/business

Together we can

Vodafone West GmbH

Ferdinand-Braun-Platz 1, D-40549 Düsseldorf

vodafone.de

Handelsregister: Amtsgericht Düsseldorf, HRB 95209

Sitz der Gesellschaft: Düsseldorf

Geschäftsführer:innen: Marcel de Groot, Ulrich Inrich, Carmen Veldhuis

Vorsitzende des Aufsichtsrates: Stefanie Reichel

Steuernummer: 107 5700 2130

C2 General



Anweisung zum Schutze unterirdischer Anlagen bei Arbeiten Anderer (Kabelschutzanweisung)

Diese Kabelschutzanweisung gilt für die Vodafone West GmbH, nachfolgend „Betreiber“ genannt.

„Telekommunikationslinien (TK-Linien)“ sind unter- oder oberirdisch geführte feste Übertragungswege (Telekommunikationskabelanlagen) einschließlich deren Zubehör wie Schalt-, Verstärker- oder Verzweigungseinrichtungen, Masten und Unterstützungen, Kabelschächte und Rohre. In einigen Publikationen ist auch der Begriff „Telekommunikationsanlagen (TK-Anlagen)“ gebräuchlich. Dieser Begriff wird auch in dieser Kabelschutzanweisung genutzt.

TK-Anlagen können bei Arbeiten jeder Art, die in Ihrer Nähe am oder im Erdreich durchgeführt werden, leicht beschädigt werden. Durch solche Beschädigungen wird der für die Öffentlichkeit wichtige Kommunikationsdienst des Betreibers erheblich gestört. Beschädigungen von Kommunikationsanlagen sind nach Maßgabe der §§316b und 317 StGB strafbar und zwar auch dann, wenn sie fahrlässig herbeigeführt werden. Außerdem ist derjenige, der für die Beschädigung verantwortlich ist, dem Betreiber zum Schadensersatz verpflichtet. Es liegt daher im Interesse aller, die solche Arbeiten durchführen, äußerste Vorsicht walten zu lassen und insbesondere folgendes genau zu beachten, um Beschädigungen zu vermeiden:

- (1) Vor der Aufnahme von Arbeiten am oder im Erdreich ist es notwendig, bei der

Planauskunft Vodafone:

<https://immobilienwirtschaft.vodafone.de/partner-der-immobilienwirtschaft/kontakt-planauskunft/planauskunft.html>

die Bestandspläne abzufordern.

- (2) Vorsicht beim Aufgraben! Zuerst die Lage der TK-Anlagen feststellen! Ggf. Suchschachtung!
- (3) Kabel der Betreiber werden nicht nur im öffentlichen Grund, sondern auch im privaten Grund (z.B. Felder, Wiesen, Waldstücke) geführt. Die Kabel liegen gewöhnlich in einer Tiefe von 30 cm bis 100 cm. Speziell gekennzeichnete Nano-Trench®-Kabel befinden sich in einer Tiefe von 6 cm bis 10 cm. Eine abweichende Tiefenlage ist wegen Kreuzungen mit anderen Anlagen, infolge nachträglicher Veränderungen der Deckung durch Straßenumbauten und aus anderen Gründen möglich. Die Kabel können in Kunststoffrohre oder Betonformsteine eingezogen, mit Schutzeinrichtungen (z.B. Schutzhauben, Mauersteinen) abgedeckt und durch ein Trassenband gekennzeichnet oder frei im Erdreich verlegt sein.
- (4) Rohre, Formsteine, Abdeckungen und Trassenband schützen die Kabel nicht gegen mechanische Beschädigungen. Sie sollen die Aufgrabenden lediglich auf das Vorhandensein von Kabeln aufmerksam machen (Warnschutz).
- (5) Telekommunikationskabel, bei denen die Grenzwerte nach DIN VDE 0800, Teil 3 überschritten werden, ist bei Beschädigung eine Gefährdung der damit in Berührung kommenden Personen nicht auszuschließen.
- (6) Bei einer Beschädigung von Glasfaserkabel ist Vorsicht geboten. Hier kann es beim Hineinblicken in den Lichtwellenleiter zu einer Gefährdung des Auges kommen.
- (7) Bei Erdarbeiten in der Nähe von TK-Anlagen dürfen spitze oder scharfe Werkzeuge (z.B. Bohrer, Spitzhacke, Spaten, Stoßseisen) als auch schlagende Werkzeuge (z. B. Krampen) nur so gehandhabt werden, dass Beschädigungen sicher ausgeschlossen sind. Für weiterführende Arbeiten sind nur stumpfe Geräte (z.B. Schaufeln) zu verwenden. Damit Abweichungen der Kabellage oder mit breiteren Kabelkanälen gerechnet werden muss, sind die gleichen Verhaltensmaßnahmen auch in einer Breite bis zu 50 cm links und rechts der bezeichneten Kabellage zu beachten.

Sitz der Unternehmen:

Vodafone GmbH
Ferdinand-Braun-Platz 1
D-40549 Düsseldorf
Postfach: D-40543 Düsseldorf

Geschäftsführer:innen:
Philippe Rogge (Vorsitzender), Anna Dimitrova,
Marcel de Groot, Tanja Richter, Alexander Saul,
Carmen Velthuis, Felicitas von Kyaw
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Frank Rövekamp

Sitz der Gesellschaft: Düsseldorf,
Amtsgericht Düsseldorf, HRB 38062
WEEE-Reg.-Nr.: DE 91435957

Vodafone West GmbH
Ferdinand-Braun-Platz 1
D-40549 Düsseldorf

Geschäftsführer:innen:
Marcel de Groot, Carmen Velthuis, Ulrich Irnich
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Stefanie Reichel

Sitz der Gesellschaft: Düsseldorf,
Amtsgericht Düsseldorf, HRB 95209
Steuernummer: 103/5700/2180

Vodafone Deutschland GmbH
Betastr. 6-8
D-85774 Unterföhring

Geschäftsführer:innen:
Marcel de Groot, Carmen Velthuis

Sitz der Gesellschaft: Unterföhring,
Amtsgericht München, HRB 145 837



Anweisung zum Schutze unterirdischer Anlagen bei Arbeiten Anderer (Kabelschutzanweisung)

- (8) Sprengungen in Schutzzonen von TK-Anlagen sind nur mit Wissen der regional zuständigen Service-Mitarbeiter und nach deren Angaben durchzuführen! Eine Beschädigung muss ausgeschlossen werden.
- (9) Müssen TK-Anlagen im Zuge von Arbeiten vorübergehend frei gelegt werden, so sind sie für die Dauer des Freiliegens wirksam vor Beschädigungen zu schützen. Um Beschädigungen an den Bauteilen im weiterführenden Versorgungsnetz zu verhindern, muss der Bauausführende seine Arbeiten so ausrichten, dass die Versorgungslinien weder durch Last noch durch Zug (Innenleiterzurückziehung) beschädigt werden.
- (10) In Gräben, in denen Kabel freigelegt worden sind, ist die vorherige Lage und der ursprünglich vorgefundene Zustand der TK-Anlage bestmöglich wiederherzustellen. Verrohrungen, Schutzabdeckungen und Trassenwarnband sind wieder herzustellen. Beim Schließen des Grabens ist die Erde zunächst nur bis in die Höhe des Kabelauflagers zu verfüllen und zu verdichten. Das Kabel ist auf einer 10 cm hohen, verdichteten, glatten Schicht aus loser, steinfreier Erde aufzubringen. Die neue Schicht über dem Kabel ist zunächst vorsichtig mit einem hölzernen Flachstampfer zu verdichten. Falls sich der Bodenaushub zum Wiedereinbau nicht eignet, ist gesiebter Sand zu verwenden.
- (11) Auf freiliegenden oder freigelegten Telekommunikationskabeln ist grundsätzlich nichts abzustellen.
- (12) Bei Erdarbeiten ist die ausführende Firma oder Person verpflichtet, alle gebotene Sorgfalt aufzuwenden, um einer Beschädigung von TK-Anlagen vorzubeugen.
- (13) Die Anwesenheit eines Beauftragten des Betreibers an der Aufgrabungsstelle hat keinen Einfluss auf die Verantwortlichkeit des Aufgrabenden. Der Aufgrabende ist weiterhin voll verantwortlich. Der Beauftragte des Betreibers hat keine Anweisungsbefugnis gegenüber den Arbeitskräften der die Aufgrabungen durchführenden Firma.
- (14) Kennzeichnung und Vermarkungseinrichtungen (wie z.B. Kabelmerksteine, -pflöcke, -scheiben oder -pfähle und eingegrabene Elektronik-Marker) sind Bestandteile der TK-Anlagen. Sie sind wichtige Fixpunkte für die Vermessung und für das wieder Auffinden der TK-Anlagen im Störfall. Oberirdische Vermarkungselemente müssen ständig sichtbar und zugänglich gehalten werden.
- (15) Jede unbeabsichtigte Freilegung von TK-Anlagen des Betreibers ist unverzüglich und auf dem schnellsten Wege zu melden. Freigelegte Kabel sind zu sichern und vor Beschädigung und Diebstahl zu schützen. Die Erdarbeiten sind an Stellen mit unbeabsichtigt freigelegten Kabeln bis zum Eintreffen des Beauftragten des Betreibers einzustellen.

Besonderheiten Vodafone

- (1) Beim Vorhandensein von **HDD-Bohrungen** (Spülbohrungen) in den Betreiber-Plänen ist von Ihnen das entsprechende Bohrprotokoll bei der Planauskunft unter Angabe der Anfragenummer und der HDD-Kennung (SBW-Nr.) anzufordern, da Abweichungen von der Regelverlegetiefe vorliegen.
- (2) Die in den Plänen vermerkten Maße (nicht die zeichnerische Darstellung der Trassen) geben einen Anhalt für die Lage der dargestellten Telekommunikationsanlagen. Alle Maße sind in Metern vermerkt.
- (3) Zu in den Plänen angegebenen Messpunkten können die Koordinatentabellen bei Vodafone unter Angabe der Anfragenummer abgerufen werden.
- (4) **Nano-Trench®** stellt eine Sonderbauweise dar, mit einer Verlegung von Glasfasern in Mindertiefe. Je nach Straßenaufbau werden Tiefen von 6 - 10 cm erreicht.

Sitz der Unternehmen:

Vodafone GmbH
Ferdinand-Braun-Platz 1
D-40549 Düsseldorf
Postfach: D-40543 Düsseldorf

Geschäftsführer:innen:
Philippe Rogge (Vorsitzender), Anna Dimitrova,
Marcel de Groot, Tanja Richter, Alexander Saul,
Carmen Velthuis, Felicitas von Kyaw
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Frank Rövekamp

Sitz der Gesellschaft: Düsseldorf,
Amtsgericht Düsseldorf, HRB 38062
WEEE-Reg.-Nr.: DE 91435957

Vodafone West GmbH
Ferdinand-Braun-Platz 1
D-40549 Düsseldorf

Geschäftsführer:innen:
Marcel de Groot, Carmen Velthuis, Ulrich Irnich
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Stefanie Reichel

Sitz der Gesellschaft: Düsseldorf,
Amtsgericht Düsseldorf, HRB 95209
Steuernummer: 103/5700/2180

Vodafone Deutschland GmbH
Betastr. 6-8
D-85774 Unterföhring

Geschäftsführer:innen:
Marcel de Groot, Carmen Velthuis

Sitz der Gesellschaft: Unterföhring,
Amtsgericht München, HRB 145 837

BITTE BEACHTEN:
UPDATE UMFANG DER PLANAUSKUNFT



Anweisung zum Schutze unterirdischer Anlagen bei Arbeiten Anderer (Kabelschutzanweisung)

Erreichbarkeit der Planauskunft

E-Mail (nicht für Plananfragen):
UM.Planauskunft@Vodafone.com

Anschrift (nicht für Plananfragen):
Vodafone West GmbH
Planauskunft
Ferdinand-Braun-Platz 1
D-40543 Düsseldorf

Website:
[https://immobilienwirtschaft.vodafone.de/
partner-der-immobilienwirtschaft/kontakt-
planauskunft/planauskunft.html](https://immobilienwirtschaft.vodafone.de/partner-der-immobilienwirtschaft/kontakt-planauskunft/planauskunft.html)

**Meldung von Kabelschäden
und anderen Vorkommnissen:**

**Vodafone West
(für NRW, Hessen und BW)**

Telefon: 0800 888 87 19

Sitz der Unternehmen:

Vodafone GmbH
Ferdinand-Braun-Platz 1
D-40549 Düsseldorf
Postfach: D-40543 Düsseldorf

Geschäftsführer:innen:
Philippe Rogge (Vorsitzender), Anna Dimitrova,
Marcel de Groot, Tanja Richter, Alexander Saul,
Carmen Velthuis, Felicitas von Kyaw
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Frank Rövekamp

Sitz der Gesellschaft: Düsseldorf,
Amtsgericht Düsseldorf, HRB 38062
WEEE-Reg.-Nr.: DE 91435957

Vodafone West GmbH
Ferdinand-Braun-Platz 1
D-40549 Düsseldorf

Geschäftsführer:innen:
Marcel de Groot, Carmen Velthuis, Ulrich Irnich
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Stefanie Reichel

Sitz der Gesellschaft: Düsseldorf,
Amtsgericht Düsseldorf, HRB 95209
Steuernummer: 103/5700/2180

Vodafone Deutschland GmbH
Betastr. 6-8
D-85774 Unterföhring

Geschäftsführer:innen:
Marcel de Groot, Carmen Velthuis

Sitz der Gesellschaft: Unterföhring,
Amtsgericht München, HRB 145 837



Symbolverzeichnis – Trassen

	Kabelschacht mit Nummer
	Abzweigkasten mit Nummer
	Batterieschacht mit Nummer
	Verstärkerpunkt-Gehäuse (VrP-Gehäuse)
	VrP-Gehäuse in einer Litfaßsäule
	VrP-Gehäuse mit Einspeisepunkt
	Muffentrog
	Rohrtrassenende
	Rohrtrassenunterbrechung
	Rohrtrassenunterbrechung mit Montagegrube
	Säule
	Verbindungsstelle
	Fitting/Rohrverbinder
	Rohrtrasse
	Erdkabeltrasse
	Oberirdische Kabeltrasse
	Nano-Trench®

	Schutzrohr (DN 100) mit Längenangabe in Pfeilrichtung
	Schutzrohr (ON 50) mit Längenangabe in Pfeilrichtung
	Anzahl Rohre DN 100 (Länge in Meter). Der Unterstrich gibt die Lage in der Trasse an.
	Anzahl der Rohre DN 40 mit Kennzeichnungsmerkmalen (Länge in Meter).
	Hauseinführung

Länge von A bis B
Beachte
Schnittzeichnung
(HDD-84,5-4XDN125)
SBW-1311B-001

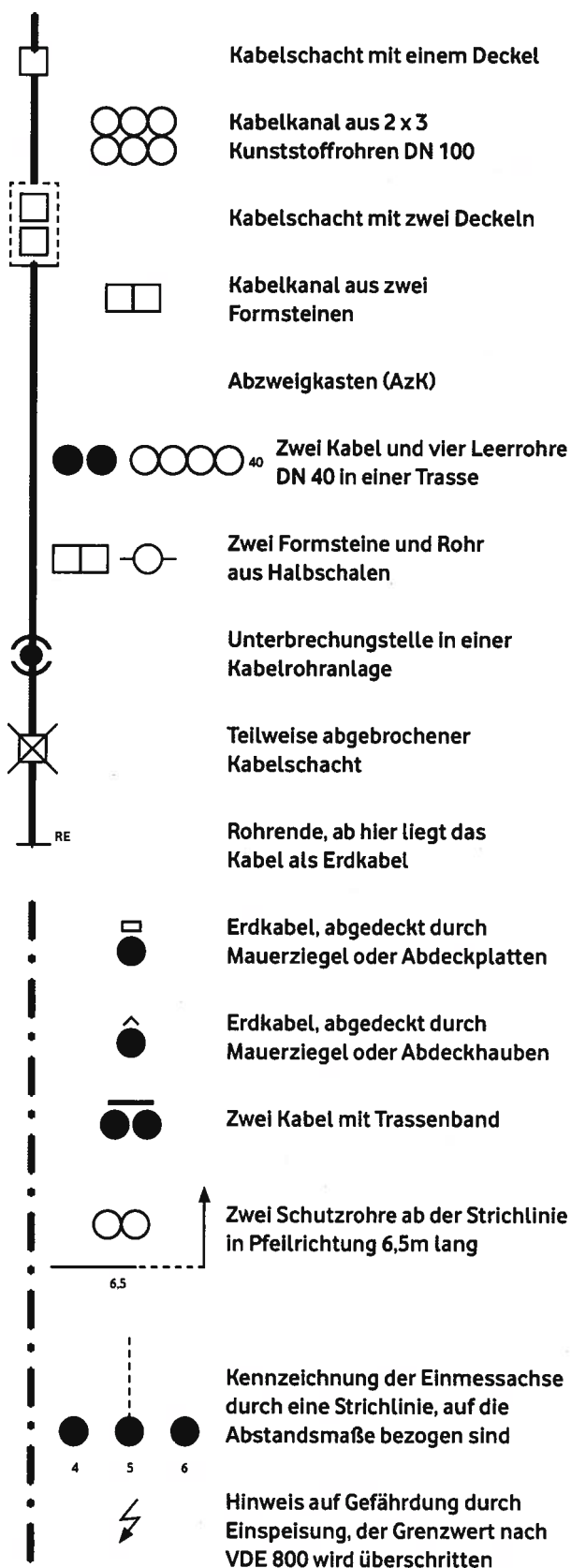
HDD-Bohrungen mit Informationen über Abschnitt, Länge und Anzahl der Rohre, sowie der Bauwerksnummer der Bohrung
SBW-1311B-001 entspricht der Nr. des Bohrprotokoll, bzw. Bohrprofil

Messpunkt mit Koordinatenpunkt-Nr. Koordinatentabelle anfordern

HDD-Bohrung (Spülbohrung)
Ggf. Bohrprotokoll anfordern



Symbolverzeichnis – Telekom-Legenden



	Kupplung
	Abzweiger
	Kreuzung mit Starkstromkabel
	Kreuzung mit Rohrleitung für flüssige oder gasförmige Stoff
	Hier befindet sich ein Kabelring
	Totes Kabel
	Muffentrog
	Kabelmerksteine
	Verstärkerpunkt
	Einspeisepunkt (220V)
	Übergabepunkt
	Verstärkerstelle
	Empfangsstelle

Abkürzungsverzeichnis - Oberflächenmerkmale

Ackk	Ackerkante
Betk	Betonkante
Bw	Bahnwärterhaus
Gy	Gully
OT	Ortstafel
Tkst	Tankstelle
VP	Vermessungspunkt
Wgw	Wegweiser
Wgk unreg	unregelmäßige Wegkante
Bdst	Bordstein
Bmr	Baumreihe
Fbk	Fahrbahnkante
Hy	Hydrant
Rwg	Radweg
TP	Trigonometrischer Punkt
Wgrd	Wegrand
unbest Wgk	Unbestimmte Wegkante



**Schutzanweisung für
erdverlegte
Fernmeldeanlagen der
Vodafone GmbH**

Together we can 



Inhalt

1. Allgemein	3
2. Geltungsbereich	3
3. Erkundungspflicht	3
4. Planwerk/Trassenauskunft	4
5. Lage der Fremdanlagen.....	4
6. Bauausführung/Freischachten.....	5
7. Verfüllen des Kabelgrabens	6
8. Sicherung der freigelegten Kabel und Kabelschutzrohre	7
9. Biegeradien der Kabel.....	7
10. Temperaturbereich	7
11. Anzeige von Beschädigungen.....	7

Aufgrund der besseren Lesbarkeit verwenden wir in den folgenden Texten teilweise nur die männliche Form. Selbstverständlich richtet sich der Inhalt gleichermaßen an weibliche, männliche sowie diverse Interessenten oder auch Interessenten in der Form einer juristischen Person.



1. Allgemein

Diese Schutzanweisung regelt die besonderen Pflichten bei Arbeiten in der Nähe von Kabelanlagen der Vodafone GmbH. Andere vertragliche Vereinbarungen mit der Vodafone GmbH, die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen und die allgemeinen Regeln der Technik bleiben im Übrigen unberührt.

Die Vodafone GmbH betreibt für öffentliche Telekommunikationsdienstleistungen ein umfassendes Netz von Telekommunikationsanlagen. Diese sind auf Bahngeländen wie auch in öffentlich gewidmeten Verkehrswegen oder nicht öffentlichen Grundstücken verlegt. Bei allen Bauarbeiten am oder im Erdreich sind zur Vermeidung von Kabelschäden die nachstehenden Bestimmungen zu beachten.

Der jeweils verantwortliche Leiter einer Baumaßnahme hat vor Beginn der Bauarbeiten am oder im Erdreich – insbesondere bei Aufgrabungen, Pflasterungen, Bohrungen, Setzen von Masten und Stangen, Eintreiben von Pfählen, Bohrern und Dornen – von der Vodafone GmbH schriftliche Auskunft darüber einzuholen, ob, wo und in welcher Tiefe an der beabsichtigten Arbeitsstelle Kabel liegen.

Bei Beschädigung von Kabeln und Kabelschutzrohranlagen wird die Vodafone GmbH den Schädiger oder sonstigen Verantwortlichen nach den vertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen zum Schadensersatz heranziehen und gegebenenfalls strafrechtlich verfolgen lassen.

2. Geltungsbereich

Diese Anweisung ist bei allen Bauarbeiten innerhalb des Lizenzgebietes der Vodafone GmbH, nachfolgend Vodafone genannt, zu beachten.

Anlagen von Vodafone beinhalten insbesondere bundesweit Trassen der ehem. Arcor AG sowie regional Trassen der ehem. ISIS Multimedia Net GmbH in NRW.

Die Anlagen von Vodafone können überall im Erdreich in öffentlichen sowie privaten Flächen liegen. Für Planauskünfte auf Bahngelände wenden Sie sich bitte an die „Deutsche Bahn Kommunikationstechnik“ (DB KT).

3. Erkundungspflicht

An dieser Stelle wird auf die besondere Sorgfaltspflicht des bauausführenden Unternehmens hingewiesen, sich mit der Telekommunikationskabelanlage und der örtlichen Gegebenheit vor Beginn der Bauarbeiten vertraut zu machen.



Jeder, der beabsichtigt, Hoch- und/oder Tiefbauarbeiten durchzuführen, hat die Erkundungs- und Sicherungspflicht nach DVGW-Regelwerk GW 315, DIN 18 300 und VBG 37 § 16 einzuhalten. Er muss vor Durchführung der Arbeiten Auskunft über die Lage der im Bau- bzw. Aufgrabungsbereich liegenden Fernmeldeanlagen einholen.

Weiterhin hat die bauausführende Firma die Pflicht, sich durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen wie Ortung, Querschläge, Suchschlitze o.Ä. über die tatsächliche Lage der im Baubereich vorhandenen Versorgungsanlagen Gewissheit zu verschaffen.

4. Planwerk/Trassenauskunft

Die Telekommunikationskabel wurden in den beiliegenden Lageplänen eingezeichnet bzw. eingetragen. Die in den Lageplänen eingetragenen Telekommunikations-Kabellagen dienen zur Orientierung und sind zur Maßentnahme nicht geeignet, z.B. aufgrund von Niveauänderungen.

Der beabsichtigte Bereich der Erdarbeiten ist von dem bauausführenden Unternehmen für die Trassenauskunft exakt einzugrenzen und nicht zu verändern. Bei Ausweitung des Arbeitsbereiches ist eine erweiterte Trassenauskunft notwendig.

5. Lage der Fremdanlagen

Im Allgemeinen kann davon ausgegangen werden, dass Fernmeldekabel in Kabelschutzrohren mit einer Überdeckung von 0,4 bis 0,8 m verlegt worden sind. Eine abweichende – insbesondere geringere – Überdeckung ist wegen Kreuzungen anderer Anlagen infolge nachträglicher Veränderung der Deckung und aus anderen Gründen möglich.

Mit Abweichungen in der Örtlichkeit von den im Planwerk angegebenen Maßen muss gerechnet werden. Die in den Bestandsplänen angegebenen Maße beziehen sich auf den Zeitpunkt der Verlegung der Anlagen. Eventuell zwischenzeitlich vorgenommene Fluchtlinien- und Niveauänderungen müssen von demjenigen, der die Bauarbeiten ausführt, unbedingt berücksichtigt werden.

Bei einer festgestellten Differenz zwischen der Kabellage und dem Kabellageplan oder bei einer Änderung des Trassenverlaufs ist die zuständige Regionalniederlassung der Vodafone schriftlich zu informieren.

Die Lage der Kabelanlage/Kabelschutzrohranlage im Erdreich kann durch ein Trassenwarnband gekennzeichnet sein. Trassenwarnbänder liegen im Regelfall ca. 30 bis 40 cm über dem Scheitel der Kabelanlage/Kabelschutzrohranlage. Die wesentliche Aufgabe der Trassenwarnbänder besteht darin, auf das Vorhandensein von Kabeln aufmerksam zu machen; sie erfüllen keine mechanische Schutzwirkung.



Kabelmerkzeichen (Steine, auch Kugelmarker o.Ä.) sind vor dem Ausheben einzumessen. Ausgehobene Kabelmerkzeichen und abgehobene Kabelhauben sind zur Wiederverwendung seitlich zu lagern und nach Beendigung der Bauarbeiten entsprechend der ursprünglichen Lage wieder einzubauen.

Darüber hinaus ist es immer erforderlich, auf den anliegenden Grundstücken festzustellen, ob Hausanschlüsse bestehen, da diese nicht in jedem Falle im Planwerk erfasst sind.

Die Lage der Einführungsstellen der Hausanschlüsse gibt nicht immer einen Hinweis auf den Verlauf der Hausanschlussleitung. Erdverlegte Kabel sind in Einzelfällen auch möglich.

6. Bauausführung/Freischachten

Die Kabelschutzrohr- und Schachtanlagen dürfen nur in Handschachtung freigelegt werden. Die freigelegten Anlagen sind vor jeder Beschädigung zu schützen und gegen Lageveränderung fachgerecht zu sichern. Bei Arbeiten in der Nähe von Kabeln ist ein so großer Abstand zu wahren und so zu arbeiten, dass Beschädigungen von vorhandenen Kabeln ausgeschlossen sind.

Die unbeabsichtigte oder unvermutete Freilegung von Kabeln ist der örtlich zuständigen Regional-niederlassung von Vodafone unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Zu den Anlagen von Vodafone sind mind. 0,3 m Parallelabstand einzuhalten.

Mit den Arbeiten in der Nähe der Anlagen von Vodafone darf das bauausführende Unternehmen erst beginnen, wenn die Kabel-/Trassenlage zweifelsfrei feststeht. Kann diese nicht zweifelsfrei festgestellt werden, ist die genaue Lage mittels geeigneter Kabel- und Leitungstechnik bzw. Suchschlitzen (Suchgräben) zu ermitteln.

Maschinenaushub ist nur bei Kenntnis der genauen Kabelanlage/Kabelschutzrohranlage zulässig. Ab einem Abstand von 40 cm zur Oberkante der Anlage ist nur Handarbeit zulässig.

Bei der Errichtung von Fundamenten, Mauern oder Ähnlichem dürfen Kabel und deren Schutzrohre nicht eingemauert oder einbetoniert werden.

In der Nähe der Kabel muss mit besonderer Sorgfalt gearbeitet werden. Pickel dürfen bereits ab 30 cm Abstand vom Kabel nicht mehr eingesetzt werden; ab 10 cm Abstand dürfen keine scharfen Werkzeuge verwendet werden. Arbeiten Baumaschinen (z.B. Bagger, Radlader usw.) in einem Abstand von weniger als 5 m zu den Kabeln, so muss ständig ein Mitarbeiter des bauausführenden Unternehmens zur Einweisung des Maschinenbedieners anwesend sein.

Generell ist beim Freilegen von Kabelanlagen/Kabelschutzrohranlagen äußerste Vorsicht geboten. Fernmeldekabel können Fernspeisespannungen von bis zu 300 V führen. Besondere Vorsicht ist beim Freilegen von Starkstromkabeln geboten, da bei Kabelbeschädigungen Lebensgefahr besteht.



Bei einer Beschädigung von Telekommunikationskabeln, die auf dem Außenmantel mit einer Lichtwelle (~) gekennzeichnet sind (Glasfaserkabel), ist Vorsicht geboten. Hier kann es beim Hineinblicken in den Lichtwellenleiter zu einer Gefährdung des Auges kommen.

Das Eintreiben von Pfählen, Bohrern, Dornen und anderen Gegenständen, durch die Kabel beschädigt werden könnten, ist 30 cm beiderseits der Kabel verboten, bis zu 1 m beiderseits der Kabel nur bis zu 50 cm Tiefe zulässig. Hier sind nur maximal 50 cm lange Pfähle, Bohrer und Dorne oder solche mit einem fest angebrachten Teller oder Querriegel zu verwenden, der von der Spitze höchstens 50 cm entfernt ist.

Das Öffnen der Schutzrohre darf nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Eigentümers erfolgen. Sollte eine Öffnung/Trennung der Schutzrohrtrasse erforderlich werden, ist die Rohrtrasse mit dafür zugelassenem Material wieder zu verschließen bzw. wieder zu verbinden. Danach ist eine Kalibrierung der betroffenen Rohranlage gem. geltenden VF-Richtlinien durchzuführen. Dafür besteht eine Dokumentationspflicht!

7. Verfüllen des Kabelgrabens

Das Verfüllen der Kabelgräben und Muffengruben hat nach geltenden anerkannten Regeln der Technik unter Beachtung weiterer landes- und kommunalspezifischer Regelungen zu erfolgen. Beim Verfüllen des Kabelgrabens darf das Einfüllmaterial nicht auf freihängende Kabel geworfen werden. Der Boden unterhalb der Kabelanlage ist sorgfältig zu verdichten und die Sohle des Grabens ist eben herzustellen. Die Kabelanlage muss auf steinfreiem Boden glatt aufliegen.

Ferner ist zu beachten, dass das Verfüllen der Leitungszone per Hand zu erfolgen hat (Leitungszone = Grabensohle bis 10 cm über Kabel- bzw. Rohrscheitel). Der Füllboden darf im Bereich der Leitungszone eine max. Korngröße von ≤ 2 mm aufweisen.

Oberhalb der Leitungszone kann das lagenweise Verfüllen des Grabens und das Verdichten des Verfüllmaterials mit angemessener Sorgfalt maschinell erfolgen.

Setzungen des Bauwerks müssen möglich sein, ohne dass eine Beschädigung des Kabels eintreten kann.

Vor Verfüllen des Kabelgrabens ist das Kabel durch ein Kabelwarnband mit Aufschrift „Vodafone“ zu sichern. Das Kabelwarnband muss ca. 30 cm bis 40 cm über dem Kabel verlegt werden.



8. Sicherung der freigelegten Kabel und Kabelschutzrohre

Kabel und Kabelschutzrohre dürfen nicht frei hängen. Sie sind in Abständen von höchstens 1 m zu unterfangen. Dabei muss, um unzulässige Zugbeanspruchungen auszuschließen, die Trassenlinie erhalten bleiben.

Freigelegte Kabel sind von dem bauausführenden Unternehmen zu sichern und durch geeignete Maßnahmen vor Beschädigung und Diebstahl zu schützen. Ein Umlegen von freigelegten Kabeln ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung von Vodafone zulässig. Eine Lageveränderung ist zu dokumentieren und von Vodafone auszuhändigen.

9. Biegeradien der Kabel

Durch starke Knick- oder Quetschungen werden Kabel unbrauchbar. Lässt sich das Biegen eines Kabels nicht vermeiden, gelten für den Biegeradius die in den Listen der freigegebenen Kabel genannten, typenbezogenen Werte aus den Datenblättern der Hersteller. Fehlt ein solcher Wert oder ist ein Kabel nicht eindeutig zuzuordnen, darf ein Biegeradius von mindestens dem zwanzigfachen Kabeldurchmesser nicht unterschritten werden.

10. Temperaturbereich

Beim Legen, Umlegen und Verschwenken von Kabeln und Kabelschutzrohren sind die zulässigen Temperaturbereiche zu beachten. Sie sind vom Kabelaufbau, insbesondere von den Werkstoffen abhängig und beziehen sich auf die Kabeleigentemperatur und nicht auf die Umgebungstemperatur.

11. Anzeige von Beschädigungen

Bei Freilegung von Kabelanlagen oder Beschädigungen von Kabeln wenden Sie sich bitte an unsere Technik-Hotline unter der Telefonnummer: 0800 / 5872020



Datenschutzhinweise zu der Nutzung der Plattform für Planauskunft und Trassenpläne

1. Ihre Daten – unsere Verantwortung

Die Vodafone hat für Kunden mit TV- und Kabelprodukten in Nordrhein-Westfalen, Hessen, und Baden-Württemberg eine eigene Gesellschaft, die als Verantwortliche für die Datenverarbeitung agiert. Verantwortlich ist die **Vodafone West GmbH**, Ferdinand-Braun-Platz 1, 40549 Düsseldorf (nachfolgend „Vodafone“).

Vodafone ist der Schutz Ihrer personenbezogenen Daten ein besonderes Anliegen. Aus diesem Grund erhebt, verarbeitet und nutzt Vodafone personenbezogene Daten, insbesondere Bestands-, Verkehrs-, Nutzungs- und Standortdaten, ausschließlich auf Grundlage und im Rahmen der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Zu diesen gehören insbesondere die Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO), das Telekommunikationsgesetz (TKG), das Telekommunikation-Telemedien-Datenschutzgesetz (TTDSG), die Transparenzverordnung (TKTransparenzV) sowie handels- und steuerrechtliche Vorschriften.

Hinweis: Sofern weitere Daten aufgrund eines berechtigten Interesses (zum Beispiel Direktwerbung) verarbeitet werden, weisen wir Sie darauf hin, dass Sie jederzeit das Recht haben, dagegen Widerspruch einzulegen. Senden Sie dazu bitte eine E-Mail an: Datenschutz@Vodafone.com.

Sie haben jederzeit das Recht eine erteilte Einwilligung uns gegenüber zu widerrufen. Bitte beachten Sie, dass der Widerruf nur für die Zukunft wirkt. Bei den produkt- und anwendungsspezifischen Datenschutzhinweisen erfahren Sie, wie Sie den Widerruf ausüben können.

2. Planauskunft & Trassenpläne

Die folgenden Angaben beschreiben weitergehende, spezielle Datenverarbeitungstatbestände zu der Nutzung der Plattform für Planauskunft und Trassenpläne.

3. Zwecke und Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung

Nach der Registrierung Ihres Namens, Kontaktdaten (Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse) sowie ggf. der Unternehmensdaten (Firma, Anschrift) erhalten Sie Zugriff auf Trasseninformationen. Vodafone (ehemals Unitymedia) speichert auch Ihre Zugangsdaten (Benutzerdaten und Passwort) um Ihnen den Zugriff in den Bereich für die eingeloggteten Nutzer zur Verfügung zu stellen. Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 b) Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO).

4. Kategorien von Empfängern

Interne Stellen und beauftragte Dienstleister zur Bearbeitung Ihrer Anfrage.

5. Übermittlung ins Ausland

Ihre Vertragsdaten speichern wir innerhalb der Europäischen Union und Großbritannien, besonders sensible Daten, wie z.B. Verkehrsdaten nur in Deutschland. Mit Partnern außerhalb des EU-Raums arbeiten wir nach den Regeln der Europäischen Kommission zusammen. Das heißt für Sie: Entweder wir nehmen sogenannte Standard-Vertragsklauseln in den Vertrag auf. Oder die Europäische Kommission hat ausdrücklich festgestellt, dass das Datenschutz-Niveau im Land unseres Partners angemessen ist.

6. Speicherdauer

Die Benutzerkonten sind nicht zeitlich befristet. Wenn Sie Ihr Benutzerkonto deaktivieren lassen, werden Ihre Daten anschließend gelöscht.



Datenschutzhinweise zu der Nutzung der Plattform für Planauskunft und Trassenpläne

7. Recht auf Auskunft, Berichtigung, Einschränkung, Löschung

Ihnen steht nach Art. 15 DS-GVO ein Auskunftsrecht bezüglich der über Sie gespeicherten personenbezogenen Daten, deren Herkunft und Empfänger sowie des Zweckes der Speicherung zu. Sollten Sie eine solche Auskunft wünschen, wenden Sie sich entweder postalisch an u.s. Kontaktadresse oder per E-Mail unter Angabe der gewünschten Informationen sowie Ihres Namens und Ihrer Kundennummer an Datenschutz@Vodafone.com.

Sie können jederzeit Berichtigung nach Art. 16 DS-GVO, Einschränkung nach Art. 18 DS-GVO oder Löschung nach Art. 17 DS-GVO Ihrer Daten verlangen. Für Auskünfte über die gespeicherten Daten sowie zur Berichtigung, Sperrung oder Löschung Ihrer Daten wenden Sie sich bitte postalisch an u.s. Kontaktadresse oder per E-Mail unter Angabe der gewünschten Informationen sowie Ihres Namens und Ihrer Kundennummer an Datenschutz@Vodafone.com.

8. Beschwerderecht bei Aufsichtsbehörde

Unbeschadet eines anderweitigen verwaltungsrechtlichen oder gerichtlichen Rechtsbehelfs steht Ihnen das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde im Sinne des Art. 77 DS-GVO, insbesondere in dem Mitgliedstaat Ihres Aufenthaltsorts, Ihres Arbeitsplatzes oder des Orts des mutmaßlichen Verstoßes, zu, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen die DS-GVO verstößt. Zu Fragen/Beschwerden rund um den Bereich Telekommunikation können Sie Ihre Beschwerde an den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI), Husarenstraße 30 in 53117 Bonn richten. Für Fragen/Beschwerden zu übrigen Themen (Internetauftritt etc.) können Sie die Anfrage an die Landesbeauftragte für den Datenschutz und

Informationssicherheit in Nordrhein-Westfalen,
Postfach 20 04 44 in 40102 Düsseldorf richten.

9. Kontaktdaten Datenschutzbeauftragter

Kunden und Interessenten in NRW, Hessen und Baden-Württemberg:

Vodafone West GmbH

Stephan Wrona (Datenschutzbeauftragter)
Ferdinand-Braun-Platz 1
40549 Düsseldorf
E-Mail: Datenschutz@Vodafone.com

BITTE BEACHTEN:

UPDATE UMFANG DER PLANAUSKUNFT



1 Nutzungsbedingungen des Planauskunft-Systems von Vodafone für die Bundesländer Nordrhein-Westfalen, Hessen und Baden-Württemberg

Diese Nutzungsbedingungen gelten für die Vodafone West GmbH, nachfolgend „Betreiber“ genannt.

Die Planauskunft bietet ein Auskunftssystem für Trasseninformationen im öffentlichen Grund. Übersichtlich können Architekten, Tiefbaufirmen, Planungsbüros, Energielieferanten und öffentliche Träger feststellen, ob bei anstehenden Maßnahmen die Betreiber-Infrastruktur betroffen ist.

Die Betreiber-Planauskunft wird als kostenfreies Internet-Angebot (Online-Planauskunft) betrieben.

1.1 Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand dieser Nutzungsbedingungen ist die Erteilung von Planauskunften mit dem Zweck des Schutzes der Betreiber-Infrastruktur bei jeglichen Hoch- und Tiefbauarbeiten. Die Nutzungsbedingungen gelten auch für alle sonstigen stattfindenden und zukünftigen Maßnahmen, die zu einer Gefährdung, Beschädigung oder Störung einzelner oder mehrerer Telekommunikationslinien (§ 3 Nr. 26 TKG) und sonstigen Telekommunikationsanlagen (§ 3 Nr. 23 TKG) der Betreibereinrichtungen führen könnten.

Die Planauskunft ist kein Leitungskataster und erhebt daher keinen Anspruch auf Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität.

Die Angaben in den Lageplänen dienen den Betreibern ausschließlich zur Dokumentation ihrer Telekommunikationsanlagen. Der Betreiber übernimmt keine Gewähr für Folgeschäden. Der Verlauf unterirdisch verlegter Kabel oder Telekommunikationsanlagen kann aus verschiedenen Gründen von den Planangaben abweichen. Ein Mitverschulden aus dem abweichenden Verlauf von

Leitungen zu den Plänen nach Lage oder Verlegetiefe kann aus den geschilderten Umständen gegenüber dem Betreiber nicht geltend gemacht werden. Aus den genannten Gründen und im Interesse der Versorgungssicherheit sowie der Sorgfaltspflicht des Bauunternehmens für Sachen, Leib und Leben, sind Leitungen durch Suchschlitze zu orten und durch Handausschachtung freizulegen.

Der Betreiber weist darauf hin, dass bei allen Maßnahmen, die zu einer Gefährdung, Störung oder Beschädigung einzelner oder mehrerer Telekommunikationslinien und sonstigen Telekommunikationseinrichtungen führen könnten, die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz dieser Anlagen, die anerkannten Regeln der Technik sowie alle weiteren technischen Regelwerke zu beachten sind. Sollte die Leitung dennoch nicht auffindbar sein, so ist der Betreiber zu informieren.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Betreiber und der Anfragende¹ sich darüber einig sind, dass mit Anerkennung dieser Nutzungsbedingung keinerlei Haftungserleichterung für den Anfragenden für die ihm obliegenden Pflichten im Rahmen seiner Maßnahme entstehen.

Die Inhalte und Informationen dürfen nur zur Erreichung des vorgenannten Nutzungszwecks Verwendung finden. Eine Weitergabe an Dritte, auch nicht auszugsweise, ist, ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch den Betreiber untersagt. Dies schließt ebenfalls das Kopieren, Verwerten, Veröffentlichen, Vertreiben sowie eine sonstige Nutzung der Inhalte für eigene und fremde Zwecke mit ein, d. h. der Anfragende verpflichtet sich, die vom Betreiber bereitgestellten Planunterlagen ausschließlich zur eigenen Verwendung und nur für die entsprechende Maßnahme zu verwenden. Er verpflichtet auch seine Mitarbeiter zur Verschwiegenheit bezüglich der Bestandsinformationen.

¹ Im Sinne besserer Lesbarkeit haben wir uns in dieser Nutzungsvereinbarung für die männliche Sprachform entschieden.

Die Ausführungen gelten selbstverständlich in gleichem Maße für die weibliche wie für die männliche Sprachform.

Sitz der Unternehmen:

Vodafone GmbH
Ferdinand-Braun-Platz 1
D-40549 Düsseldorf
Postfach: D-40543 Düsseldorf

Geschäftsführer:innen:
Philippe Rogge (Vorsitzender), Anna Dimitrova,
Marcel de Groot, Tanja Richter, Alexander Saul,
Carmen Velthuis, Felicitas von Kyaw
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Frank Rövekamp

Sitz der Gesellschaft: Düsseldorf,
Amtsgericht Düsseldorf, HRB 38062
WEEE-Reg.-Nr.: DE 91435957

Vodafone West GmbH
Ferdinand-Braun-Platz 1
D-40549 Düsseldorf

Geschäftsführer:innen:
Marcel de Groot, Carmen Velthuis, Ulrich Irnich
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Stefanie Reichel

Sitz der Gesellschaft: Düsseldorf,
Amtsgericht Düsseldorf, HRB 95209
Steuernummer: 103/5700/2180

Vodafone Deutschland GmbH
Betastr. 6-8
D-85774 Unterföhring

Geschäftsführer:innen:
Marcel de Groot, Carmen Velthuis

Sitz der Gesellschaft: Unterföhring,
Amtsgericht München, HRB 145 837



BITTE BEACHTEN:

UPDATE UMFANG DER PLANAUSKUNFT

Die Auskunft verliert ihre Gültigkeit nach spätestens 4 Wochen. Dann ist die Anfrage zu erneuern. Maßgebend ist das Ausgabedatum.

Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen zu speichern und zu verarbeiten.

Der Anfragende verpflichtet sich darüber hinaus, die vom Betreiber bereitgestellten Dokumente, z. B. die Kabelschutzanweisung, als Bestandteil dieser Vereinbarung anzuerkennen.

2 Besondere Regelungen für die Online-Planauskunft

- (1) Das für die Online-Planauskunft registrierte Unternehmen hat nach Anerkennung dieser Nutzungsbedingungen per Internet-Zugang auf Bestandsdaten der Telekommunikationsanlagen.
- (2) Der Betreiber übernimmt keine Gewähr dafür, dass dieser angebotene Dienst jederzeit zur Verfügung steht. Der Betreiber weist ausdrücklich auf die weiteren Möglichkeiten zur Einholung von entsprechenden Bestandsdaten hin.
- (3) Die Einrichtung eines Hyperlinks von Webseiten auf eine zum Betreiber Angebot gehörenden Seite ist ohne vorherige, schriftliche Zustimmung untersagt. Dazu gehört auch, insbesondere Inhalte in einem Teilfenster (Frame) einzubinden und/oder darzustellen.
- (4) Der Betreiber schließt für Schäden aus einer unberechtigten bzw. unkorrekten Verwendung jegliche Haftung aus.
- (5) Der Anfragende versichert gegenüber Betreiber, dass alle von ihm im Rahmen dieser genutzten Anwendung gemachten Angaben wahrheitsgemäß und richtig sind.
- (6) Der Betreiber behält sich eine dauernde oder vorübergehende Nutzungsverweigerung ohne Angabe von Gründen vor.
- (7) Der Anfragende ist einverstanden mit der Speicherung seiner persönlichen Daten sowie der Mitschriften aller Zugriffe und deren Auswertung im Schadens- bzw. Missbrauchsfall. Er erteilt die Berechtigung, die zur Erfüllung dieser Vereinbarung erhobenen personenbezogenen Daten ausschließlich im Rahmen der Zweckbestimmung dieser Vereinbarung auf der

3 Erreichbarkeit der Planauskunft

E-Mail (nicht für Plananfragen):
UM.Planauskunft@Vodafone.com

Anschrift (nicht für Plananfragen):
Vodafone West GmbH
Planauskunft
Ferdinand-Braun-Platz 1
D-40543 Düsseldorf

Website:
<https://immobilienwirtschaft.vodafone.de/partner-der-immobilienwirtschaft/kontakt-planauskunft/planauskunft.html>

4 Sonstige Regelungen

Der Betreiber macht ausdrücklich auf die weiteren Möglichkeiten zur Einholung von entsprechenden Daten über Telekommunikationslinien, -anlagen und sonstigen Infrastruktureinrichtungen aufmerksam. Diese bestehen bei den jeweiligen Straßen- und Wegebausträgern, Versorgungsunternehmen, Telekommunikations- und sonstigen Infrastrukturunternehmen.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam werden, so bleiben die anderen Bestimmungen davon unberührt. Diese werden durch eine wirksame Bestimmung, die dem Zweck der unwirksam gewordenen am nächsten kommt, ersetzt.

Sitz der Unternehmen:

Vodafone GmbH
Ferdinand-Braun-Platz 1
D-40549 Düsseldorf
Postfach: D-40543 Düsseldorf

Geschäftsführer:innen:
Philippe Rogge (Vorsitzender), Anna Dimitrova,
Marcel de Groot, Tanja Richter, Alexander Saul,
Carmen Velthuis, Felicitas von Kyaw
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Frank Rövekamp

Sitz der Gesellschaft: Düsseldorf,
Amtsgericht Düsseldorf, HRB 38062
WEEE-Reg.-Nr.: DE 91435957

Vodafone West GmbH
Ferdinand-Braun-Platz 1
D-40549 Düsseldorf

Geschäftsführer:innen:
Marcel de Groot, Carmen Velthuis, Ulrich Irnich
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Stefanie Reichel

Sitz der Gesellschaft: Düsseldorf,
Amtsgericht Düsseldorf, HRB 95209
Steuernummer: 103/5700/2180

Vodafone Deutschland GmbH
Betastr. 6-8
D-85774 Unterföhring

Geschäftsführer:innen:
Marcel de Groot, Carmen Velthuis

Sitz der Gesellschaft: Unterföhring,
Amtsgericht München, HRB 145 837



Bezirksregierung Münster • 48128 Münster

Stadt Bocholt
z. Hd. Annika Meiering
Kaiser-Wilhelm-Straße 52-58
46395 Bocholt

**17. Änderung des Bebauungsplans 7-N2 im Bereich des
Eisenpasses 2 und 4 als Bebauungsplan der Innenentwicklung im
beschleunigten Verfahren gem. § 13a Baugesetzbuch mit
Berichtigung des Flächennutzungsplans
Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

Ihre E-Mail vom 09.01.2024

Sehr geehrte Frau Meiering,

das Dezernat 54 –Wasserwirtschaft- der Bezirksregierung Münster hat
das Vorhaben aus wasserwirtschaftlicher Sicht geprüft.

Es werden folgende Anmerkungen vorgebracht:

**Sachgebiet 54.2 - Wasserentnahmen, -schutzgebiete, -versorgung;
Grundwasser**

Herr Tobias Volkert, Tel. 0251411-5847:

Das o. g. Vorhaben wurde durch das Dezernat 54.2. auf die zu
vertretenen Belange des Grundwassers, Wasserschutzgebiete und
öffentliche Trinkwasserversorgung geprüft.

Von Seiten des Dezernates 54.2 bestehen **keine Bedenken** gegen das
o.g. Vorhaben, solange die Verbots- und Genehmigungstatbestände des
Wasserschutzgebietes „Liedern“ beachtet werden und eine
Verschlechterung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist.

Wasserschutzgebiet

07. Februar 2024

Seite 1 von 3

Aktenzeichen:
54.13.03-231/2023.0014

Auskunft erteilt:
Simon Ristow

Durchwahl:
+49 (0)251 411-2094

Telefax:
+49 (0)251 411-82525

Raum: R 219

E-Mail:
simon.ristow
@brms.nrw.de

**Bitte verwenden Sie
ausschließlich die Post- und
Lieferanschrift:
Bezirksregierung Münster
48128 Münster**

Dienstgebäude:

48147 Münster
Telefon: +49 (0)251 411-0
Telefax: +49 (0)251 411-82525
Poststelle@brms.nrw.de
www.brms.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Vom Hbf Buslinie 17
Bis Haltestelle „Stadtspark
Wienburg“

Mit der DB Richtung
Gronau oder Rheine
bis Haltepunkt „Zentrum Nord“

Grünes Umweltschutztelefon:
+49 (0)251 411 - 3300

Konto der Landeshauptkasse:
Landesbank Hessen-
Thüringen (Helaba)
IBAN : DE59 3005 0000 0001
6835 15
BIC: WELADEDXXX
Gläubiger-ID
DE59ZZZ00000094452





Das Vorhaben befindet sich in der Zone IIIB des Wasserschutzgebietes „Liedern“, festgesetzt durch die Verordnung vom 18. Dezember 2019.

Seite 2 von 3

In Wasserschutzgebieten wird Grundwasser für die öffentliche Wasserversorgung gewonnen (hier: Bocholter Energie- und Wasserversorgung GmbH), die eine der Allgemeinheit dienende Aufgabe der Daseinsvorsorge ist. Daher hat die **Grundwassergewinnung einen Vorrang vor anderen Benutzungen** des Grundwassers i. S. d. § 9 WHG (vgl. § 37 Absatz 2 Landeswassergesetz). Folglich **gelten in dem Wasserschutzgebiet diverse Verbots- und Genehmigungstatbestände**, welche auch für des o. g. Verfahren zu beachten sind.

Für die Erteilung einer Genehmigung bzw. einer Befreiung des Verbotes ist die untere Wasserbehörde (UWB) des Kreises Borken zuständig. Die Übersichtskarte und die Verordnung zu dem Wasserschutzgebiet sind über die Internetseite der Bezirksregierung Münster allgemein zugänglich:

- Übersichtskarte: https://www.bezreg-muenster.de/zentralablage/dokumente/umwelt_und_natur/wasserschutzgebiete-und-festsetzungsverfahren/borken/wasserschutzgebiet-liedern.pdf
- Verordnung: https://www.bezreg-muenster.de/zentralablage/dokumente/umwelt_und_natur/wasserschutzgebiete-und-festsetzungsverfahren/borken/verordnung-zum-wasserschutzgebiet-liedern.pdf

Wasserschutzgebiet

Aufgrund der Lage des Vorhabens im Wasserschutzgebiet, sind alle Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Vorhaben mit dem o. g. Wasserversorgungsunternehmen sowie der unteren Wasserbehörde abzustimmen und das Einvernehmen von diesen zu dem Vorhaben einzuholen.



Sachgebiet 54.5 - Hochwasserrisikomanagement

Frau Olivia Wrobel, Tel. 0251411-3775

Das Vorhaben liegt nicht im gesetzlichen Überschwemmungsgebiet. Bei seltenen Extrem-Hochwasserereignissen kann der Planbereich direkt angrenzend an der Straße „Eisenpass“ aber überflutet werden. Deshalb ist die vorgesehene Nutzung mit dieser möglichen Gefährdungslage sorgfältig abzuwägen.

Diesbezüglich weisen wir insbesondere auf den § 78 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) hin. Dieser enthält Vorgaben für „Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten“.

Die Abgrenzung des Extremhochwassers (EHQ bzw. Hochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit) ist im Internet unter www.uvo.nrw.de oder www.elwasweb.nrw.de einsehbar. Entsprechende Dateien zur Verarbeitung in Geografischen Informationssystemen sind im OpenData-Portal des Landes NRW (www.open.nrw.de) verfügbar.

Hinweis auf die Starkregenhinweiskarten

Das Bundesamt für Kartographie und Geodäsie hat im Jahr 2021 eine Starkregenhinweiskarte für das Gebiet Nordrhein-Westfalen veröffentlicht. Einsehbar ist die Starkregenhinweiskarte unter www.geoportal.de. Demnach können Teile des Plan-Gebiets von seltenen Starkregenereignissen betroffen sein und es ergeben sich Wasserhöhen auf den betroffenen Flächen von 0,1-0,5 m.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Ristow

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die Bezirksregierung Münster erfolgt auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen. Informationen zum Datenschutz erhalten Sie hier: <https://www.brms.nrw.de/de/datenschutz/54/index.html>

Bürgermeister
der Stadt Bocholt
Postfach 22 62
46372 Bocholt

Burloer Str. 93 D - 46325 Borken
Internet: <https://www.kreis-borken.de>
Facheinheit: **63 - Bauen, Wohnen und Immissionsschutz**
Fachabteilung: 63.01 - Planung und Controlling
Aktenzeichen: 63 72 04
Auskunft erteilt: **Susanne Blechinger**
Durchwahl: +49 2861 681-6705
E-Mail: s.blechinger@kreis-borken.de
Telefax: +49 2861 681-821730
Zimmer: 2316 (Etage 3 A)

Datum: 07.02.2024

17. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7-N2 der Stadt Bocholt im Bereich des Eisenpasses 2 und 4 im beschleunigten Verfahren gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB) mit Berichtigung des Flächennutzungsplanes

- **Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB und Benachrichtigung über die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

Ihr Schreiben vom 02.01.2024, Az.: 05014-2022

Zu der oben bezeichneten Planung nehme ich wie folgt Stellung:

62 – Geoinformation und Liegenschaftskataster:

Die Angaben zum Änderungsbereich des Bebauungsplanes widersprechen sich. Laut Begründung zur 17. Änderung des Bebauungsplanes gehören unter anderem die Flurstücke Gemarkung Lowick, Flur 3, Flurstücke 1476, 1900 und 1901 zum Änderungsbereich. Ich weise darauf hin, dass diese Flurstücke durch Fortführung des Liegenschaftskatasters am 18.04.2023 untergegangen sind. Die Planskizze des Bebauungsplanes stellt den Katasterstand des 01.06.2023 dar. Dort sind die am 18.04.2023 neu entstandenen Flurstücke 1905 bis 1908 dargestellt.

66.1-Raumplanung, Landschaft, Wasserwirtschaft und Abgrabungen (Fachbereich Natur und Umwelt):

Wasserwirtschaft, Abwasser

Das im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser soll laut Begründung zur Bebauungsplanänderung auf den Grundstücken vor Ort versickert werden.

Es ist sicherzustellen, dass die anfallenden Niederschlagswässer ordnungsgemäß beseitigt werden können. Hierfür ist die Versickerungsfähigkeit des Untergrundes in Anlehnung an die Vorgaben des Arbeitsblattes DWA-A 138 „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“ der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (DWA) vorab nachzuweisen (Durchlässigkeit des Untergrundes, Grundwasserflurabstände).

Busverbindungen

Auskünfte zu den Busverbindungen gibt es auf
www.bus-und-bahn-im-muensterland.de

oder über die „BuBIM-App“



Telefonische Servicezeiten

Mo – Do 08.30 – 16.00 Uhr
Fr 08.30 – 12.30 Uhr

Terminvereinbarungen möglich unter
www.kreis-borken.de/termine

Bezahlungsmöglichkeiten

Sparkasse Westmünsterland
BIC: WELADE33XXX
IBAN: DE52 4015 4530 0000 0078 49
oder DE13 4015 4530 0000 0142 74
www.kreis-borken.de/online-bezahlen
UST-ID-Nr.: DE124164543



Das vorgelegte Baugrundgutachten der Roxeler Ingenieurgesellschaft eignet sich – entgegen der Angaben in der Begründung – nicht als Nachweis zur Erfüllung dieser Voraussetzungen. Das Gutachten bietet in dieser Hinsicht keine ausreichenden Erkenntnisse bzw. widerlegt die Erfüllung der Voraussetzungen gemäß Arbeitsblatt DWA-A 138 in Teilen.

Es bestehen daher zurzeit Bedenken hinsichtlich der ordnungsgemäßen Niederschlagswasserbeseitigung. Eine positive Stellungnahme kann erst abgegeben werden, wenn nachgewiesen ist, dass das im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser ordnungsgemäß beseitigt werden kann.

Natur- und Landschaftsschutz

Hinsichtlich der geplanten 17. Änderung des Bebauungsplans Nr. 7-N2 der Stadt im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB) bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Jedoch ist hinsichtlich der Berücksichtigung des Artenschutzes im aktuellen Bebauungsplanentwurf sowie im zugehörigem Begründungstext die natur- und artenschutzrechtliche Bewertung des Vorhabens nicht bedenkenfrei.

Mit den Unterlagen zur öffentlichen Auslegung wurde erstmalig eine Artenschutzvorprüfung (ASP Stufe I, Büro L+S Landschaft + Siedlung AG, Stand: 21.12.2023) vorgelegt.

Zum vorliegenden Bebauungsplanentwurf werden folgende Anmerkungen gemacht:

Festsetzungen und Hinweise des Bebauungsplanes

Die Aufnahme von Festsetzungen mit einem Pflanzgebot zur Ergänzung des vorhandenen Lindenbestandes (F 7), zum Baumerhalt ausgewählter Bäume im Geltungsbereich (F 9), zur Dachbegrünung (F 8) sowie zur Grundstückseinfriedung vorrangig mit Hecken (F16) sowie des Hinweises H 2 zum Brutvogelschutz (nach § 39 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)) wird begrüßt.

Festsetzung F9 – Erhaltung von Bäumen

Gemäß grafischer Darstellung im Bebauungsplan sowie der Ausführungen im Begründungstext sollen 20 Bestandsbäume zum Erhalt festgesetzt werden, während die zugehörige textliche Festsetzung F 9 mit 19 Bäumen analog zum Planungsstand der Vorbeteiligung einen Baum weniger benennt. Ich bitte die textliche Festsetzung redaktionell an die aktuelle Planung zum Erhalt von insgesamt 20 Baumindividuen im Geltungsbereich entsprechend anzupassen.

Hinweis zum Allgemeinen Artenschutz nach § 44 BNatSchG

Im Entwurf zur Vorbeteiligung der vorliegenden Bebauungsplanänderung war neben dem Hinweis zum Brutvogelschutz (H 2) mit Sperrzeiträumen zur Beseitigung von Gehölzen gemäß § 39 BNatSchG ein weiterer Artenschutzhinweis zum Allgemeinen Artenschutz mit Verweis auf den § 44 BNatSchG vorgesehen. Der allgemeine Artenschutzhinweis zielte auf die zukünftige Beachtung des Artenschutzes bei baulichen Veränderungen, Umnutzungen, Sanierungen und Abbrüchen von Gebäuden sowie Gehölzrodungen/-fällungen ab.

Der Wegfall dieses zweiten Artenschutzhinweises im Bebauungsplanentwurf ist insoweit nicht nachvollziehbar als zwar aktuell durch den bereits im Vorfeld durchgeführten Abbruch der alten Bestandsgebäude und Gehölzrodungen zur Baufeldräumung aktuell keine geeigneten Fortpflanzungs- und Ruhestätten an Gebäuden im Geltungsbereich existieren und diesbezüglich bau- und anlagebedingt daher durch die Umsetzung des Vorhabens (Neubauten) auch keine Konflikte mit bestehenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten an Gebäuden sowie in den verbliebenen, zum Erhalt festgesetzten Baumbeständen zu erwarten sind.

Allerdings wird hier der Aspekt der Langfristigkeit der Schaffung und Regelung von baurechtlichen Rahmenbedingungen im Geltungsbereich durch die Aufstellung eines Bebauungsplanes mit seinen Festsetzungen nicht berücksichtigt. Entsprechend sollten bereits bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes auch die zukünftig zu erwartenden baulichen Änderungen der entstehenden Gebäude sowie die zu erwartenden Gehölzfällungen in den Festsetzungen und Hinweisen Berücksichtigung finden.

Es sind betriebsbedingt durch Nutzung und Alterung der Gebäude zukünftig durchaus Umbau-, Sanierungs- Umnutzungs- und Rückbauerfordernisse an den Gebäuden im geplanten Geltungsbereich zu erwarten. Ebenso wird in den Erhaltungsfestsetzungen des Bebauungsplanes für den Lindenbestand (F 9) bereits ein möglicher Ausfall und das Erfordernis von Ersatzpflanzungen mit vorbereitet. Gemäß der Artenschutzvorprüfung (ASP Stufe I) dienen die zum Erhalt festgesetzten Altbäume bereits jetzt als Fortpflanzungsstätte einer Dohlenkolonie und haben durch das Vorkommen von Baumhöhlen durchaus auch Potenzial für Fortpflanzungs- und Ruhestätten weiterer Vogelarten sowie für Fledermäuse und weitere Säugetierarten. Es ist also nicht von vornherein auszuschließen, dass zukünftig auch die Fällung einzelner zum Erhalt festgesetzter Bäume mit (gegebenenfalls dann auch ganzjährigem) Potenzial für Fortpflanzungs- und Ruhestätten erforderlich wird, welche eine Berücksichtigung des Artenschutzes nach § 44 BNatSchG mit erneuter gezielter Artenschutzprüfung zusätzlich zur Einhaltung der im Hinweis zum Brutvogelschutz benannten Sperrzeiten zur Vogelbrutzeit erforderlich macht.

Da mit der vorliegenden Bebauungsplanänderung auch Planungsrecht zur Errichtung von Gebäuden geschaffen wird, können zukünftig mit der Realisierung des Vorhabens auch Quartier- und Nistpotenziale an Gebäuden für Fledermäuse und Vögel nicht ausgeschlossen werden. Mit zunehmendem Alter der Gebäude im Planbereich sind zukünftig auch bauliche Veränderungen (An- und Umbau, Sanierung) und/oder (Teil-)Abbrüchen am Gebäudebestand im Geltungsbereich des Bebauungsplanes zu erwarten, welche im Vorfeld eine Artenschutzprüfung erforderlich machen. Hierbei sind die Gebäude gezielt auf mögliche Quartiere und Niststätten von geschützten und planungsrelevanten Tierarten zu untersuchen. Abhängig von den Ergebnissen der Artenschutzprüfung ist zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG im Zuge der Abriss-, Umbau- und/oder Sanierungsmaßnahmen gegebenenfalls ein Vermeidungs- und Maßnahmenkonzept zu erstellen. Sollten dennoch bei Abbrucharbeiten, Umbauten oder Umnutzungen vorhandener Gebäude Tiere oder Lebensstätten der in Nordrhein-Westfalen verbreiteten besonders und streng geschützten Arten (z. B. Fledermäuse, Vögel) festgestellt werden, ist die Bautätigkeit sofort zu unterbrechen.

Ich rege an, einen entsprechenden Hinweis zum Artenschutz hinsichtlich Abriss-, Umbau- und Sanierungsvorhaben von Gebäuden im Bebauungsplan zu ergänzen. Auch bei Gehölzbeseitigungen sowie starken Rück- und Pflegeschnitten ist der Artenschutz zu beachten. Entsprechend ist die Wiederaufnahme des Hinweises zum Allgemeinen Artenschutz (H 2 der Vorbeteiligung) zusätzlich zum Hinweis zum Brutvogelschutz in den vorliegenden Bebauungsplanentwurf zur ausreichenden Berücksichtigung des Artenschutzes im vorliegenden Bauleitplanverfahren dringend angeraten. Dieser Aspekt wird in der ASP Stufe I zwar nicht explizit aufgeführt, jedoch setzt diese offenbar die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes zur Vorbeteiligung als gegebene Planungsbasis voraus (siehe Auflistung der artenschutzrelevanten Festsetzungen und Hinweise in Kapitel 5.1 „Vorhabenbeschreibung“ der ASP Stufe I). Auch die Konfliktbewertung bezieht sich ausschließlich auf das Auftreten bau- und anlagebedingter Artenschutzkonflikte; zukünftige (betriebsbedingt auftretende) Artenschutzkonflikte durch Gebäudealterung und Abgänge von Altbäumen werden in der vorliegenden ASP Stufe I nicht thematisiert und bewertet.

Begründungstext: Beleuchtung im Artenschutzkontext

Auch den Ausführungen im Begründungstext zum Thema Beleuchtung im artenschutzrechtlichen Kontext (Kapitel 7.1.4 der textlichen Begründung) kann in vorliegender Form nicht gefolgt werden.

Gemäß Begründungstext werden die in der ASP Stufe I empfohlenen Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Verminderung betriebsbedingter Lichtemissionen durch verschiedene Teilmaßnahmen wie die Verwendung insektenverträglicher Leuchtmittel bestimmter Lichtspektren und die Konzentration der Beleuchtung auf die zu beleuchtenden Bereiche unter Vermeidung von Lichtstreuung in die Umgebung (z. B. nach oben und hinten) mit Verweis auf ein der Verkehrssicherungspflicht dienenden Beleuchtungserfordernis von Straßen und Wegen im öffentlichen Raum nicht in die vorliegende Bebauungsplanänderung übernommen. Da ein grundsätzliches Beleuchtungserfordernis öffentlicher Straßen und Wege besteht, werden gemäß Begründung die artenschutzfachlichen Belange hinsichtlich der Minimierung und bestmöglichen Vermeidung negativer Beeinträchtigung nachtaktiver Tiere wie Fledermäuse und Insekten pauschal nicht berücksichtigt.

Diese Kausalverknüpfung ist nicht nachvollziehbar. Unabhängig vom und in Einklang mit dem nachvollziehbaren Beleuchtungserfordernis öffentlicher Straßen und Wege besteht durchaus und insbesondere bei Neuinstallationen von Beleuchtung die Möglichkeit, diese auch unter Berücksichtigung der gebotenen Verkehrssicherungspflicht insekten- und fledermausfreundlich auszuführen und so auch die Belange des Artenschutzes durch ein angepasstes Licht- und Beleuchtungskonzept hinreichend zu berücksichtigen.

So können - wie in der ASP Stufe I vorgeschlagen - zur Vermeidung von Lichtemissionen in Vereinbarkeit mit den sich aus dem Beleuchtungserfordernis öffentlicher Straße und Wegen aus Verkehrssicherungsgründen z. B.

- Lampentypen verwendet werden, die eine Lichtabschirmung nach oben und hinten besitzen und bei denen die Lichtkegel auf die zu beleuchtenden Bereiche konzentriert werden.
- Insektenverträgliche Leuchtmittel mit geringem UV-Anteil und einem angepassten, eingeschränkten Spektralbereich zwischen 590 bis 630 nm (z.B. amberfarben) eingesetzt werden.
- Die Leuchtpunkthöhe auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt werden. Hierbei kann auch die Möglichkeit des Einsatzes mehrere schwächerer, niedrig angebrachter Lichtquellen statt weniger hoher, dafür stärkerer Lichtquellen auf eine Vereinbarkeit mit den Beleuchtungserfordernissen an öffentliche Straßen und Wege geprüft werden.

Auch bei der Standortwahl der Beleuchtung (Laternenmasten) kann auf eine bestmögliche Artenschutzverträglichkeit geachtet werden, indem beispielsweise Standorte so gewählt werden, dass Grünstrukturen wie die zu erhaltenden Altbäume und damit verbundene Lebensräume nachtaktiver Tiere möglichst nicht oder in minimiert geringem Umfang von Lichtemissionen beeinträchtigt werden.

Entsprechend stehen die Anforderungen an die Verwendung insekten- und fledermausfreundlicher Beleuchtung und die in der ASP Stufe I in Kapitel 7 aufgeführten Maßnahmenempfehlungen zu artenschutzverträglicher Beleuchtung in keinem Widerspruch zu den Anforderungen an die Beleuchtung öffentlicher Straßen und Wege, sondern können gleichzeitig und parallel ohne das Erfordernis einer Abwägung in einem Gesamt-Beleuchtungskonzept umgesetzt werden.

Ich verweise zum Thema Beleuchtung ergänzend zu der in der ASP Stufe I aufgeführten Literatur wie die [Eurobats-Publikation Nr. 8 \(Voigt et al 2019\): Leitfaden zur Berücksichtigung von Fledermäusen bei Beleuchtungsprojekten](#)) sowie auf das [Gesetz zum Schutz der Insektenvielfalt \(Bundesgesetzblatt Jahrgang 2021\)](#), exemplarisch auf den „[Leitfaden zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen \(BfN-Skripten 543, 2019\)](#)“. Die Aufnahme eines entsprechenden Hinweises zu insekten- und fledermausfreundlicher Beleuchtung mit Anpassung der textlichen Begründung in den Bebauungsplanentwurf wird angeraten. Eine städtische Selbstverpflichtung zur Berücksichtigung der Vorgaben für eine insekten- und fledermausfreundliche Beleuchtung für den öffentlichen Raum wäre hierbei zukunftsweisend und wünschenswert.

Keine Anregungen haben vorgetragen:

1. 53 - Fachbereich Gesundheit
2. 63.3 - Anlagenbezogener Immissionsschutz (Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz)
3. 66.1 - Abfall und Bodenschutz (Fachbereich Natur und Umwelt).

Nach Rechtskraft des Planes bitte ich um Zusendung einer Ausfertigung mit den eingetragenen Verfahrensdaten („Drittausfertigung“) sowie der zugehörigen Begründung sowohl in digitaler Form als auch in Papierform.

Im Auftrag



Dirk Heilken

Frau Meiering

Von: Unland, Simon <unland@bew-bocholt.de>
Gesendet: Dienstag, 13. Februar 2024 14:47
An: Frau Meiering
Betreff: AW: Az.: 5014-2022: Bebauungsplan 7-N2, 17. Änderung, Eisenpass 2 und 4

EXTERNE E-MAIL: Diese E-Mail stammt von einem Absender **außerhalb** der Systeme der Stadt Bocholt (Absenderadresse: unland@bew-bocholt.de). Bitte öffnen Sie nur Links oder Anhänge von vertrauenswürdigen Absendern.

Ihr Schreiben vom: 02.01.2024
Ihr Aktenzeichen: 05014-2022

Sehr geehrte Frau Meiering,
sehr geehrte Damen und Herren,

von Seiten unseres Unternehmens (BEW) bestehen weiterhin keine Bedenken oder Anmerkungen bezüglich der 17. Änderung des Bebauungsplans 7-N2 im Bereich des Eisenpasses 2 und 4 als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gem. § 13a Baugesetzbuch mit Berichtigung des Flächennutzungsplans.

In dem oben genannten Bereich kann eine Löschwassermenge von **48 m³/h** aus dem öffentlichen Trinkwassernetz zur Verfügung gestellt werden.

Die in unserer Stellungnahme vom 22.02.2023 genannten versorgungstechnischen Rahmenbedingungen haben weiterhin Bestand.

Bei Fragen melden Sie sich bitte jederzeit gern.

Mit freundlichen Grüßen
i.A. Simon Unland
Abteilungsleiter | Technischer Service



Bocholter Energie- und Wasserversorgung GmbH | Kaiser-Wilhelm-Str. 1 | 46395 Bocholt | www.bew-bocholt.de
Tel. +49 (0)2871 – 954 – 5000 | Fax +49 (0)2871 – 954 – 95204 | unland@bew-bocholt.de

Geschäftsführer: Jürgen Elmer | Sitz der Gesellschaft: Bocholt | Handelsregister: HRB 7773 Amtsgericht Coesfeld

Stadtwerke Bocholt Gruppe

Bitte beachten Sie: Diese Mail kann vertrauliche und / oder rechtlich geschützte Informationen enthalten. Der Inhalt ist ausschließlich für den bezeichneten Adressaten bestimmt. Wenn Sie nicht der richtige Adressat oder dessen Vertreter sind, setzen Sie sich bitte mit dem Absender der E-Mail in Verbindung. Jede Form der Veröffentlichung, Vervielfältigung oder Weitergabe des Inhalts fehlgeleiteter E-Mails ist unzulässig.

Von: Frau Meiering <Meiering@bocholt.de>
Gesendet: Dienstag, 9. Januar 2024 10:32
An: 'leitungsauskunft@amprion.net' <leitungsauskunft@amprion.net>; Bauordnung <BAUORDNUNG@bocholt.de>; Unland, Simon <unland@bew-bocholt.de>; Kujawa, Jan <kujawa@bew-bocholt.de>; Herr Heine <Heine@bocholt.de>; 'dez54@brms.nrw.de' <dez54@brms.nrw.de>; 'dez53@brms.nrw.de' <dez53@brms.nrw.de>; 'dez32@brms.nrw.de' <dez32@brms.nrw.de>; 'info630@bistum-muenster.de' <info630@bistum-muenster.de>; Daniel Heinen <Daniel.Heinen@esb.bocholt.de>; Hermann-Josef Vogt <Hermann-Josef.Vogt@esb.bocholt.de>; Wilhelm Kirchner <Wilhelm.Kirchner@esb.bocholt.de>; Benedikt Sommer <Benedikt.Sommer@esb.bocholt.de>;

'bauleitplanung@ericsson.com' <bauleitplanung@ericsson.com>; 'baureferat@lka.ekvw.de' <baureferat@lka.ekvw.de>; Doris Springer <Doris.Springer@bocholt.de>; Dirk Lueg <Dirk.Lueg@bocholt.de>; Astrid Schupp <Astrid.Schupp@bocholt.de>; Joachim Bußhoff <Joachim.Busshoff@bocholt.de>; Ingo Strohfeldt <Ingo.Strohfeldt@bocholt.de>; 'bauleit@ihk-nordwestfalen.de' <bauleit@ihk-nordwestfalen.de>; 'planen@kreis-borken.de' <planen@kreis-borken.de>; 'uwe.brieke@lwl.org' <uwe.brieke@lwl.org>; SBB-Info (Stadtbus) <info@stadtbushocholt.de>; 'leitungsauskunft@thyssengas.com' <leitungsauskunft@thyssengas.com>; Veit Kriegel <Veit.Kriegel@bocholt.de>; Jan Diesfeld <Jan.Diesfeld@bocholt.de>; Rainer Ebbing <Rainer.Ebbing@bocholt.de>; Claus Wiemker <Claus.Wiemker@bocholt.de>; Christoph Deelmann <Christoph.Deelmann@bocholt.de>; 'ZentralePlanung.ND@vodafone.com' <ZentralePlanung.ND@vodafone.com>; 'ruediger.miriam@web.de' <ruediger.miriam@web.de>; 'RZ_NDRH_Liegenschaften@westnetz.de' <RZ_NDRH_Liegenschaften@westnetz.de>; Stadtmarketing <dieckhues@bocholt-stadtmarketing.de>; Sascha Terörde <Sascha.Teroerde@bocholt.de>
Cc: Dirk Hetrodt <Dirk.Hetrodt@bocholt.de>; Astrid Cox <Astrid.Cox@bocholt.de>; Bianca Siebeneicher <Bianca.Siebeneicher@bocholt.de>
Betreff: Az.: 5014-2022: Bebauungsplan 7-N2, 17. Änderung, Eisenpass 2 und 4

ACHTUNG: Diese E-Mail stammt von einem externen Absender. Bitte vermeiden Sie es, Anhänge oder externe Links zu öffnen.

Az.: 5014-2022

Verfahren: Bebauungsplan 7-N2, 17. Änderung, Eisenpass 2 und 4

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Anlage übersende ich das Schreiben für die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit der Mitteilung zur Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB – Veröffentlichung im Internet.



Die Unterlagen können unter folgendem Link eingesehen werden:

<https://beteiligung.nrw.de/portal/bocholt/beteiligung/themen/1005230>

Hinweis: Die Schreiben zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange in Bauleitplanverfahren und sonstigen Verfahren werden durch die Stadt Bocholt ab sofort per E-Mail versandt. Sofern Änderungen hinsichtlich der entsprechenden E-Mail-Adresse gewünscht sind oder sich künftig Kontaktdaten ändern, bitte ich um Rückmeldung.

Alle weiteren Informationen sind im beigefügten Schreiben enthalten.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Frau Meiering

 Meiering@bocholt.de

 [+49 2871 953-3108](tel:+4928719533108)

 www.bocholt.de

Stadt Bocholt – Der Bürgermeister

Fachbereich: Stadtplanung und Bauordnung

Geschäftsbereich: Verwaltung

Kaiser-Wilhelm-Straße 52-58, 46395 Bocholt



Bezirksregierung Münster • 48128 Münster

Stadtverwaltung Bocholt
Fachbereich
Stadtplanung und Bauordnung
Stadtplanung
Frau Meiering
Kaiser-Wilhelm-Straße 52-58
46395 Bocholt

Stellungnahme des Dezernates 53 aus Sicht des anlagenbezogenen Immissionsschutzes; § 50 BImSchG

17. Änderung des Bebauungsplans 7-N2 im Bereich des Eisenpasses 2 und 4 als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gem. § 13a Baugesetzbuch mit Berichtigung des Flächennutzungsplans

- Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) und Benachrichtigung über die parallele Veröffentlichung im Internet und zusätzlich die öffentliche Auslegung

Ihr Schreiben vom 02.01.2024

Sehr geehrte Frau Meiering,

bei der Änderung des o.g. Bebauungsplanes werden die Belange des anlagenbezogenen Immissionsschutzes, in der Zuständigkeit des Dezernates 53 der Bezirksregierung Münster, nicht berührt.

Mit freundlichen Grüßen,
im Auftrag

Gez. Zimmermann

23.02.2024

Seite 1 von 1

Aktenzeichen:
53.06.01-691/2023.0002

Auskunft erteilt:
Dorothea Zimmermann

Durchwahl:
+49 (0) 251 411-1425
Telefax:
+49 (0)251 4118-81425

Raum: L 224

E-Mail:
Dorothea.Zimmermann
@brms.nrw.de

Bitte verwenden Sie ausschließlich die Post- und Lieferanschrift:

Bezirksregierung Münster
48128 Münster

Dienstgebäude:
Gartenstraße 27
45699 Herten
Telefon: +49 (0)251 411-0
Telefax: +49 (0)251 411-82525
Poststelle@brms.nrw.de
www.brms.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

Buslinie 249 bis „Herten-Mitte“,
vom Hbf Recklinghausen
alle 15 min - Fahrzeit 15 min

Grünes Umweltschutztelefon:
+49 (0)251 411 - 3300

Konto der Landeshauptkasse:
Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba)

IBAN: DE59 3005 0000 0001
6835 15

BIC: WELADEDXXX

Gläubiger-ID
DE59ZZZ00000094452

